Tagesordnung

der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am
Dienstag, 1. Dezember 2009, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung eines Schriftführers für den Ausschuss für Umwelt und Verkehr

2. Verpflichtung von Mitgliedern des Ausschusses, die nicht dem Kreistag angehören

3. Vorstellung der Aufgaben im Dezernat V der Kreisverwaltung Heinsberg

4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur „100-Alleen-Initiative“ des Landes NRW

5. Gewerbliche Massentierhaltung im Außenbereich:
Anfrage der Kreistagsfraktion UB-UWG gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag;
Schreiben der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.11.2009

6. Abfallwirtschaft;
Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg im Jahre 2010

7. Abfallwirtschaft - Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 4. Änderungssatzung (2010)

8. Abfallwirtschaft - Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
- 4. Änderungssatzung (2010)

9. Einfuhr von Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden in den Kreis Heinsberg (Bericht)

10. Bericht der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil:

11. Vergabe eines Bauauftrages zur Herstellung der Deckenerneuerung der Kreisstraße 13 (K 13) zwischen Gangelt und Gangelt-Vinteln

12. Vergabe eines Bauauftrages zur Herstellung der Deckenerneuerung der Kreisstraße 17 (K 17), Teilstücke in Gangelt-Breberen und Gangelt-Brüxgen

13. Vergabe eines Bauauftrages zum Umbau des Knotenpunktes K 13 – K 17 als direkte Verkehrsverbindung von Gangelt (K 13) nach Gangelt-Brüxgen

14. Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe für die Bauwerkplanung, Bauleitung und Bodenuntersuchung zum Bau der Brückenbauwerke für den Neubau der Kreisstraße „EK 5“, I. und II. Bauabschnitt

15. Vergabe eines Auftrages zur Erstellung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung für den Neubau der Kreisstraße „EK 5“

16. Vergabe eines Auftrages über Ingenieurleistungen für planerische Zusatzleistungen zum Hauptauftrag der Objektplanung zum Ausbau der Kreisstraße K 22 (Kaphofweg)

17. Vergabe eines Auftrages über Ingenieurleistungen für planerische Zusatzleistungen zum Hauptauftrag der Objektplanung zum Neubau der Kreisstraße K 3

18. Abfallwirtschaft – Vergabe eines Auftrages für den Bau einer Umschlaghalle und einer Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe am Standort der Abfallumschlaganlage Hahnbusch

19. Abfallwirtschaft – Vergabe eines Auftrages zur örtlichen Bauüberwachung für den Bau einer Umschlaghalle und einer Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe am Standort der Abfallumschlaganlage Hahnbusch

20. Abfallwirtschaft – Vergabe eines Auftrages zur Entsorgung von Abfällen aus der Schadstoffsammlung für den Kreis Heinsberg

21. Bericht der Verwaltung

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1 :

Bestellung eines Schriftführers für den Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009

Gemäß § 27 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg ist über jede Sitzung des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem durch den Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist in der nun stattfindenden ersten Sitzung des Ausschusses zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, Herrn Leitenden Kreisrechtsdirektor Josef Nießen zum Schriftführer zu bestellen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 2 :

Verpflichtung von Mitgliedern des Ausschusses, die nicht dem Kreistag angehören

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009

Mitglieder eines Ausschusses des Kreistages, die nicht gleichzeitig dem Kreistag angehören, sind ebenso wie die Mitglieder des Kreistages im Rahmen der Ausübung ihrer Ausschussmitgliedschaft zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. In entsprechender Anwendung des § 46 Abs. 3 KrO über die Einführung der Kreistagsmitglieder sind sie dementsprechend zu verpflichten.

In der Sitzung des Kreistages am 12. November 2009 wurden sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Verkehr gewählt.

Die Verpflichtung dieser - an der ersten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr teilnehmenden - Mitglieder zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist durch den Vorsitzenden des Ausschusses vorzunehmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 3 :

Vorstellung der Aufgaben im Dezernat V der Kreisverwaltung Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009

Nach dem Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Heinsberg sind dem Dezernat V das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, das Vermessungs- und Katasteramt sowie das Amt für Bauen und Wohnen organisatorisch zugeordnet.

Die wesentlichen Aufgabenstellungen aus den drei Fachämtern werden in der Sitzung erläutert.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 4 :

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur „100-Alleen-Initiative“ des Landes NRW

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19. Mai 2009
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat mit Schriftsatz vom 3. April 2009 form- und fristgerecht beantragt, den als Anlage beigefügten Antrag (**Anlage 1**) nach § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg in die Tagesordnung aufzunehmen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 19. Mai 2009 wurde aus Sicht der Verwaltung erläutert, dass die Initiative „100 neue Alleen für NRW“ dem Landrat des Kreises Heinsberg mit Schreiben des Ministers Uhlenberg vom 10. Juli 2006 vorgestellt worden ist. Darin wurde gebeten, diese Initiative zu unterstützen und sich insbesondere unter Verwendung von Ersatzgeldern aktiv an der Anpflanzung neuer Alleen zu beteiligen. Bei den Bezirksregierungen wurden „Alleenbeauftragte“ bestellt, die das Projekt betreuen, die Mittel bewilligen und in der Steuerungsgruppe des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mitwirken. Um das Projekt noch im Jahre 2006 erfolgreich anlaufen zu lassen, sollten die Kreise und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden kurzfristig Projekte zur Bewilligung anmelden.
Das Programm fördert sowohl die Neuanpflanzung von Alleen und Baumreihen als auch deren Ergänzung.

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 19. Mai 2009 beschlossen, wird die Verwaltung in der jetzigen Sitzung des Gremiums zur Thematik Alleen an Kreisstraßen im Kreis Heinsberg ausführlich – auf der Grundlage einer entsprechenden Bestandaufnahme – berichten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 5 :

Gewerbliche Massentierhaltung im Außenbereich:
Anfrage der Kreistagsfraktion UB-UWG gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag;
Schreiben der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.11.2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009

Die Kreistagsfraktion UB-UWG hat mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2009 form- und fristgerecht eine Anfrage **(Anlage 2)** gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg gestellt.

Mit Schreiben vom 4. November 2009 **(Anlage 3)** hat die CDU-Kreistagsfraktion angeregt, die Thematik „Intensivtierhaltung im Gebiet des Kreises Heinsberg“ auf breiter Basis in den zuständigen Gremien zu beraten.

In ihrem Schreiben vom 11. November 2009 **(Anlage 4)** an den Landrat hat die Kreistagsfraktion UB-UWG zugestimmt, das angesprochene Thema im Ausschuss für Umwelt und Verkehr zu behandeln.

Die Verwaltung wird in der Sitzung die Anfrage beantworten und zur angesprochenen Thematik Erläuterungen geben.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 6 :

Abfallwirtschaft;
Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg im Jahre 2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2009 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007. Diese Gebühr beträgt derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 228,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 3,00 € und 30,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 3,90 €/Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe von 1,15 €/Einwohner erhoben.

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch und der Transport nach Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Kreises Heinsberg dar.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 – nach europaweiter Ausschreibung – festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Vor diesem Hintergrund können im Ergebnis die Gebühren im Jahre 2010 stabil gehalten werden. Die Kalkulation für 2010 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform für 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr. Die Gebührenkalkulation wurde entgegen der üblichen Praxis wegen der Kommunalwahl nicht bereits im September d. J. dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Grundgebühr richtet sich nach den Einwohnerzahlen bzw. der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (E). Diese Gebühr soll im Jahre 2010 auch weiterhin **3,90 €/E** betragen. Sie würde ein Gesamtvolumen von ca. 1,0 Mio. € – also nur ca. 10 % der gesamten Gebühreneinnahmen für die Entsorgung der Restabfälle – umfassen. Die Gewichtsgebühr auf der Basis der angelieferten Abfallmengen kann vor diesem Hintergrund im Jahre 2010 mit **228,00 €/t** konstant gehalten werden. Die Kommunen profitieren auch weiterhin von Einsparungen wegen einer Vertragsmodifikation mit dem Entsorgungsunternehmen bei den Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe. Die hierfür zu erhebende Gebühr beträgt unverändert jährlich **1,15 €/E**.

Die Kleinanliefergebühren sollen jedoch modifiziert werden. Dabei werden die günstigeren Pauschalgebühren bei der Volumenberechnung auf die Anlieferer gewerblicher Herkunft ausgedehnt, bislang war dieses Gebührenmodell nur privaten Kleinanlieferern vorbehalten. Gleichzeitig wird die maximale Anliefermenge auf 2,0 m³ erweitert. Dies wird insbesondere dem Kleingewerbe zugute kommen.

Zudem wird das 2007 eingeführte Modell „Sperrmüll auf Karte“ nunmehr kreisweit angeboten und von unnötigem Verwaltungsaufwand befreit.

Die Details der Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 sind der **Anlage 5** zu entnehmen. Die Umsetzung der Kalkulationsgrundlagen mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Abfallgebührensatzung und die Abfallentsorgungssatzung werden unter **TOP 7** und **TOP 8** behandelt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Gebührenkalkulation des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für das Jahr 2010 zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 7 :

Abfallwirtschaft;
Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
– 4. Änderungssatzung (2010) –

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009
Kreisausschuss	15. Dezember 2009
Kreistag	22. Dezember 2009

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten des Abfallumschlages in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, des Transports und der Verbrennung in Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen und stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2008 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007 gültig. Für das Jahr 2009 wurde eine Änderung der Gebührensatzung nicht vorgenommen. Zum 01.01.2010 ist jedoch eine Überarbeitung erforderlich.

Der Finanzbedarf im Jahre 2010 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiterhin rückläufig. Eine direkte Auswirkung auf die Gebührenhöhe konnte jedoch mit der Gebührenstrukturreform 2007 (Einführung einer Grundgebühr zur Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten) eingedämmt werden.
2. Während die Privathaushalte und auch das Kleingewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises nutzen, sind vollständige Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen seit der Schließung der Deponie vorhanden. Etwa 95 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht; Anfang der 1990er Jahre lag der Anteil nur bei 30 % und ist seitdem stetig gestiegen.

3. Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteeinsatzes sowie den Energiekosten. Insgesamt liegt eine Stagnation vor.

Zu den Einzelheiten der Gebührenkalkulation wird auf **TOP 6** verwiesen.

Es ist auch im Jahr 2010 möglich, die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden maßgeblichen Gebühren konstant zu halten. Nicht verkannt werden darf, dass dies letztlich nur durch eine Auflösung der Rücklagen erreicht werden kann. Es besteht aber die Perspektive, ab 2011 die Entsorgung aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (Abfallwirtschaftsplanung des Landes) zu günstigeren Konditionen zu gewährleisten.

Die Kalkulation für 2010 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach den Einwohnerzahlen bzw. der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr beträgt weiterhin **3,90 €/EW**. Die Gewichtsgebühr auf der Basis der angelieferten Abfallmengen beträgt 2010 unverändert **228,00 €/t**. Die Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe betragen ebenso unverändert **1,15 €/EW**. Die Änderung des Sonderabfallentsorgungskonzeptes (Bau und Umschlag am Standort Hahnbusch unter Regie des Kreises Heinsberg) wirken sich finanziell erst 2011 aus.

Die wesentlichen Änderungen der Gebührensatzung betreffen den Bereich der Kleinanlieferungen an den Standorten Hahnbusch und Rothenbach. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen als Anreizfunktion u. a. die Bereitschaft zu illegalen Abfallablagerungen minimieren. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll emotional als angemessen empfunden und vom Benutzer akzeptiert werden, aber sich auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, aber nicht in öffentlich-rechtlicher Konkurrenz zur Privatwirtschaft treten.

Zum 01.01.2007 wurde erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Dieses System wird nunmehr erweitert.

1. Kleinanliefergebühren

Bislang gilt im Bereich der privaten Kleinanlieferer eine Mengenbeschränkung von 1 m³ bei gemischten Siedlungsabfällen. Bei einem darüber liegenden Volumen ist eine Verwiegung vorzunehmen, die im Einzelfall bei sehr leichten Abfällen zu geringen Abfallgewichten führt.

Gleiches gilt im Bereich der gewerblichen Anlieferungen, die unabhängig von der Menge grundsätzlich verwogen werden. Auch hier kann es zu Gewichten unterhalb einer Toleranzgrenze kommen, die das Eichrecht für die LKW-Waagen vorsieht. Bei den drei Kommunen, die sich an dem System „Sperrmüll auf Karte“ beteiligen, wurden ebenfalls häufig geringe Gewichte ermittelt. Vor diesem Hintergrund soll das Gebührensystem bei Kleinanlieferungen wie folgt modifiziert werden:

- Kleinanliefergebühren für geringe private und gewerbliche Anliefermengen: Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen auf der Basis des ermittelten Abfallvolumens sollen nicht nur auf private Kleinanlieferer beschränkt werden, sondern auch für gewerbliche Anlieferungen eingeführt werden. Profitieren würden insbesondere kleinere Handwerksbetriebe, deren Abfälle bislang grundsätzlich verwogen wurden. Es würde gebührenrechtlich nicht mehr zwischen gewerblicher bzw. privater Herkunft der Abfälle unterschieden.
- Erweiterung der Kleinanliefergrenzen: Bisher war die Annahme von Kleinanlieferungen, die auf Volumenbasis (ohne Verwiegung) angenommen und abgerechnet wurden, auf maximal 1 m³ beschränkt. Es soll nunmehr eine Grenze von 2 m³ gelten (bis zur Schließung der Deponie 2005 praktiziert). Damit ist es faktisch ausgeschlossen, dass bei der Anlieferung von Abfällen, die verwogen werden, Differenzgewichte unterhalb eines Toleranzwertes der eingesetzten LKW-Waage entstehen.
- Änderung der Gebührenhöhe: Die Gebühren müssen um eine Gebührenstufe erweitert werden; also größer 1 m³ und kleiner 2 m³. Dabei sollen die Kleinanliefergebühren – obgleich sie nicht kostendeckend kalkuliert sind – zunächst abgesenkt werden. Die Kleinanliefergebühren gelten als „optische“ Gebühr, d. h. die Höhe bedarf im besonderen Maße der Akzeptanz der Kleinanlieferer. Die Gebühren werden – dies belegen Rückmeldungen der Bürger/-innen – oftmals als zu hoch empfunden.
  Die Einführung der weiteren Staffelung über 1 m³ bis max. 2 m³ ist für den privaten Kleinanlieferer in der Regel bedeutungslos, da seine Mengen diesen Wert unterschreiten; Von der Erweiterung der Anliefermenge dürften im Besonderen gewerbliche Anlieferer betroffen sein, deren Gebühr sich im Hinblick auf die „Verwiegegebühr“ von derzeit 228,00 €/t jedoch trotz der überproportionalen Steigerung des Pauschalsatzes (auf 60,00 €) regelmäßig reduzieren dürfte. Daher ist eine weitere Differenzierung (z. B. Stufe mit 1,5 m³) nicht notwendig. Daneben ergab sich aus der Praxis die Notwendigkeit der Preismodifikation im Bereich der Dämmmaterialien.

2. „Sperrmüll auf Karte“

Bislang wird jede Anlieferung aus den drei bislang teilnehmenden Kommunen (Selfkant, Wassenberg und Wegberg) verwogen und anhand der „überwiegenden“ Inhalte entweder als „Altholz“ oder als „(Rest-) Sperrmüll“ im Einzelfall mit den Kommunen zu den Satzungspreisen abgerechnet. Dabei kommt es immer wieder zu kleinen Gewichten, die deutlich unterhalb der Toleranzwerte der eingesetzten LKW-Waage liegen. Grundsätzlich wäre auch hier – wie bei den Kleinanliefergebühren – der Volumenmaßstab möglich. Dies ist jedoch nicht praktikabel. Stattdessen sollen zukünftig die Sperrmüllkarten aller kreisangehörigen Kommunen bei den beiden Anlagen des Kreises von den Bürger/-innen akzeptiert werden. Dabei soll es nicht mehr auf die spezielle Zuordnung der einzelnen Kommune ankommen, sondern alle (Sperrmüll-)Abholkarten werden als Anlieferkarten akzeptiert. Es bleibt nur bei der namentlichen Erfassung (und der Legitimierungsprüfung) jeder Einzelperson sowie bei einer seitens des Kreises Heinsberg vorgegebenen Mengenbegrenzung, um Missbrauch vorzubeugen. Die Anlieferungen sind für den Bürger kostenlos; es erfolgt auch keine direkte Abrechnung mit der Kommune mehr.

Diese Regelung setzt den Gedanken „Sperrmüll auf Karte“ nach einer Übergangszeit konsequent um, indem nunmehr einheitlich alle Bürger im Kreis Heinsberg profitieren, und bezieht alle Kommunen ein. Alle Bürger können entscheiden, ob sie den Sperrmüll kostenlos über die Kommune bzw. das beauftragte Unternehmen abholen lassen oder den Sperrmüll direkt zu den Anlagen des Kreises bringen. Das bisher angebotene aber nicht in Anspruch genommene Angebot der Entsorgung pflanzlicher Abfälle auf diesem Weg kann wegen mangelnder Nachfrage entfallen. Allerdings muss diese Regelung auf Sperrmüll, Altholz und Altmetall beschränkt bleiben. Insbesondere Restmüll, der ansonsten – z. B. im Verwiege-System – über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden muss, bleibt ausgenommen.
Die Kosten dieses Sytems werden im Rahmen der allgemeinen Abfallgebühr aufgefangen und nicht gesondert dargestellt. Zwar werden die Kommunen, in denen die Anlagen liegen oder angrenzen, tendenziell profitieren. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da diese auch Belastungen durch die Abfallanlagen-Standorte hinnehmen müssen.
Es ist davon auszugehen, dass sich die angelieferten Mengen bei den Kreisanlagen erhöhen und direkte Einnahmen zurückgehen werden. Die tatsächlich ungedeckten Kosten können jedoch nicht prognostiziert werden. Jedenfalls trägt eine höhere Menge zur Stabilität der vertraglichen Mengen im Rahmen des Betreibervertrages bei. Für das Jahr 2010 wurde ein Mindermengenzuschlag kalkuliert, der an die EGN mbH zu zahlen ist, wenn die vertraglich zugesicherte Jahresabfallmenge insgesamt nicht erreicht werden kann. Die kostenlose Anlieferung nach dem System „Sperrmüll auf Karte“ würde in dem Fall der Mengensteigerung voraussichtlich nicht zu tatsächlichen Mehrkosten führen.
Das Angebot des Kreises Heinsberg steht in direkter Konkurrenz zu den gewerblichen Angeboten. Es werden nicht umfassend feststellbare Mengen über die gewerblichen Entsorgungsanlagen entsorgt. Eine formale Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gegenüber den Bürgern/-innen ist in diesen Fällen nicht beabsichtigt und faktisch nicht möglich. Bei einem kostenlosen Angebot der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist davon auszugehen, dass die kostenpflichtigen gewerblichen Angebote weniger genutzt werden.
Eine Mengensteigerung kann bei einem kostenlosen Angebot an die Bürger ohne weiteres angenommen werden. Bei einem kostenlosen Angebot wird sich zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine positive Wirkung auf die Zahl illegaler Abfallablagerungen und -verbrennungen einstellen (vgl. Projekt des Kreistages aus dem Jahre 2005: „Der saubere und blühende Kreis“).
Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass diese Regelung eine deutliche Verwaltungsvereinfachung – sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen – darstellt. Auch wird der Ablauf der Abfertigung auf den Anlagen in Hahnbusch und Rothenbach durch den Wegfall von zwei Verwiegungen je Anlieferung einfacher und schneller.
Der Kreis Heinsberg erkennt an, dass es hinsichtlich der bestehenden Abfallkonzepte der Kommunen im Einzelfall zu Schwierigkeiten kommen kann. Dennoch haben die Kommunen signalisiert, an diesem Modell aktiv mitzuwirken, die Modifikationen in ihre Konzepte einfließen zu lassen und die Bürger/-innen entsprechend (z. B. im Abfallkalender 2010) zu informieren.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg durch eine weitere Änderung der Gebührensatzung zu schaffen.

Als Anlage ist neben dem Entwurf der 4. Änderungssatzung eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 1 Abs. 1
redaktionelle Änderung (§ 1 Nr. 3, § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 4 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 2
Die Beschränkung der Gebührenregelung bei Kleinanlieferern auf Abfälle aus privaten Haushalten wird aufgehoben. (§ 3 Abs. 2 Gebührensatzung).

zu § 1 Abs. 3
umfassende Modifikation der Kleinanliefergebühren (§ 4 Abs. 2 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 4
redaktionelle Änderung (§ 4 Abs. 6 Satz 1 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 5 und 6
Streichung wegen der Umstellung des Systems „Sperrmüll auf Karte“ und redaktionelle Änderungen in Folge dessen (§ 4 Abs. 6, § 4 Abs. 7 bis 10 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 7
redaktionelle Änderungen in Folge der Umstellung des Systems „Sperrmüll auf Karte“ (§ 4 Abs. 7 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 8, 9 und 10
Die Anlieferung von Papier und Pappe wird den Bürger/-innen kostenlos angeboten. Durch den Einschub ergibt sich eine Verschiebung innerhalb der Vorschrift. Zudem ergibt sich die Formulierung wegen der System-Änderung „Sperrmüll auf Karte“ (§ 5 Gebührensatzung).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 4. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des diesen Erläuterungen beigefügten Entwurfs **(Anlage 6)** gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 8 :

Abfallwirtschaft;
Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
– 4. Änderungssatzung (2010) –

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009
Kreisausschuss	15. Dezember 2009
Kreistag	22. Dezember 2009

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, anderseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer, welche Abfälle, wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen ist eine vollständige Neufassung der Anlagen 1 und 3 zur Satzung vorgesehen.

Wegen der Aufweitung der Anliefermengen bei den Kleinanlieferplätzen (vgl. Änderung der Abfallgebührensatzung) ist eine geringfügige Anpassung des Abfallpositivkataloges erforderlich.

Die Änderungen sind wie folgt kenntlich gemacht:

- Spaltenüberschrift ***Kleinanlieferungen*** statt ***Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten***
- Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 02 01 in Rothenbach: ***2,0 m³*** statt ***1,0 m³***
- ASN 17 09 04 in Rothenbach: ***2,0 m³*** statt ***1,0 m³***
- ASN 20 01 01 in Rothenbach und Hahnbusch: Aufhebung der Begrenzung
- ASN 20 01 38 in Rothenbach: ***2,0 m³*** statt ***1,0 m³***
- ASN 20 03 01 in Rothenbach: ***2,0 m³*** statt ***1,0 m³***

In § 5 Abs. 5 und 6 der Abfallsatzung wird hinsichtlich der Entsorgung dieser Abfälle auf die Anlage 3 zur Abfallsatzung verwiesen. Die Anlage 3 listet diese gewerblichen Abfallentsorgungsunternehmen auf.

Die Fa. Schlun Umwelt GmbH & Co. KG, Gangelt, hat sich zu einem Vertragsabschluss mit dem Kreis Heinsberg bereit erklärt. Zudem hat die Fa. Drekopf die Fa. Küpper Umwelttechnik, Erkelenz, übernommen und den Firmensitz nach Erkelenz verlegt; sie firmiert nun unter Drekopf Recyclingzentrum Erkelenz GmbH. Die Anlage 3 der Abfallsatzung muss insofern erweitert und ergänzt werden.

Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen neben allen Abfällen *zur Beseitigung* – ungeachtet der Herkunft – nur die Abfälle *zur Verwertung* aus privaten Haushalten dem Anschluss- und Benutzungs*zwang*, woraus sich für die Abfallerzeuger bzw. -besitzer ein Anschluss- und Benutzungs*recht* ergibt. Bislang enthielt die Anlage 3 eine Vielzahl von Abfällen, die nicht zwingend per Satzungsrecht zu regeln waren. Es sollen zukünftig nur noch die Abfälle aufgeführt werden, die tatsächlich in Privathaushalten anfallen können und damit dem Regelungsbereich der Satzung des Kreises Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger unterliegen. Die im Kreis Heinsberg traditionell praktizierte Beteiligung der einheimischen Entsorgungsbetriebe und deren Einbindung in das Satzungsrecht bleiben grundsätzlich unverändert.

Vor diesem Hintergrund wird die Anlage 3 der Abfallsatzung insgesamt überarbeitet und übersichtlicher gestaltet werden.

Als Anlage sind der Entwurf der 4. Änderungssatzung mit den neu gefassten Anlagen 1 und 3 zur Abfallsatzung sowie die alten Fassungen der Anlagen 1 und 3 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des diesen Erläuterungen beigefügten Entwurfs **(Anlage 7)** gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
1. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 9 :

Einfuhr von Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden in den Kreis Heinsberg (Bericht)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	1. Dezember 2009

Aufgrund der intensiven Massentierhaltung in den Niederlanden und der nicht ausreichend zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen stehen die dort produzierenden Betriebe vor der Problematik, wie die anfallenden Wirtschaftsdünger (Gülle, Hühnertrockenkot, etc.) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

Jährlich fällt eine nicht unerhebliche Anzahl von grenzüberschreitenden Transporten dieses Wirtschaftsdüngers an. Für die grenzüberschreitende Verbringung von Wirtschaftsdünger bestehen erhebliche finanzielle Anreize und es gibt Hinweise, dass bei der Verbringung von niederländischem Wirtschaftsdünger im grenznahen Bereich die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft nicht immer beachtet wird.
Bei Nichteinhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis besteht die Gefahr einer Überdüngung des Bodens und damit einhergehend ein Eintrag von Nitrat in untere Bodenschichten und ins Grundwasser.
Erste Anzeichen hierfür sind bereits schon heute nicht mehr zu übersehen. So musste die Gemeinde Waldfeucht in diesem Jahr einen Antrag an die Bezirksregierung Köln zwecks einer tieferen Brunnenbohrung richten. Dies wurde erforderlich, da einer der bisherigen Brunnen den Grenzwert für Nitrat fast erreicht und in absehbarer Zeit zu überschreiten droht. Die Trinkwasserversorgung soll zukünftig mit Rohwasser aus tiefer gelegenen Grundwasserschichten gesichert werden.

Während auf niederländischer Seite die Einhaltung der restriktiven gesetzlichen Bestimmungen durch ein effektives GPS-gestütztes Kontrollsystem gewährleistet wird, stehen den deutschen Behörden keine angemessenen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung.

Im September dieses Jahres haben sich Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der Landwirtschaftskammer sowie des Kreises Heinsberg mit den auf niederländischer Seite zuständigen Mitarbeitern des „Algemene Inspectiedienst“ zu einem ersten Sondierungsgespräch getroffen. Ziel war es herauszufinden, ob Möglichkeiten bestehen, das in den Niederlanden vorhandene Kontrollsystem auch für deutsche Vollzugsbehörden verfügbar zu machen. In diesem Gespräch zeigte sich die niederländische Seite offen für eine weitere Kooperation mit den deutschen Behörden. Ein weiteres Treffen wurde für Ende November 2009 vereinbart.
Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Anlage 1
(zu TOP 4)

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN im Kreis Heinsberg

Kreistagsfraktion
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Tel.: 02452/131730
Fax: 02452/131735
e-mail: Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
internet: www.Gruene-KV-Heinsberg.de

3. April 2009

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Umwelt und Verkehr
Herrn Dr. Gerd Hachen
Neumühle 27
41812 Erkelenz

Antrag nach § 5 zur Beratung im nächsten Umwelt- und Verkehrssausschuss
100-Alleen-Initiative

Sehr geehrter Herr Dr. Hachen,

gerade in ländlichen Regionen können Alleebäume nachhaltig die Landschaft prägen und die Vielfalt und Schönheit der Lebensräume stärken. Dazu stellt das Land Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2010 Fördermittel für die 100 Alleen-Initiative bereit und unterstützt so Pflanzungen von Alleebäumen u. a. entlang von Kreisstraßen mit 80% der Gesamtkosten. Hier sollte der Kreis Heinsberg umgehend handeln, um diese einmalige Gelegenheit konsequent zu nutzen, aktiv etwas für den Klimaschutz zu tun und die Landschaft nachhaltig aufzuwerten.
Wir beantragen daher:
Der Kreis möge sich um die Aufnahme in die „100-Alleen-Initiative" des Landes Nordrhein-Westfalen bemühen und Kontakt mit dem zuständigen Ministerium aufnehmen.
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vorschlagsliste für die Kreisstraßen vorzubereiten, die sich für eine Bepflanzung mit Alleebäumen eignen.

Begründung:
Alleen sind von einmaliger Schönheit und eine Bereicherung für Mensch und Natur. Alleebäume filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft und produzieren Sauerstoff. Sie sind Kohlendioxid-Umwandler und somit wichtig für den Klimaschutz. Der Kreis Heinsberg ist mit 3% bewaldeter Flächen eine sehr waldarme Region. Alleebäume könnten zumindest den Baumbestand deutlich erhöhen und das Landschaftsbild positiv verändern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Horst
Mitglied im Ausschuss
für Umwelt und Verkehr

Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

Bürozeiten:
Mi. 9.00 – 14.00 Uhr
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung:
Raiffeisenbank eG Heinsberg
BLZ 370 694 12
Konto Nr. 3301043014

Anlage 2
(zu TOP 5)

UB-UWG
KREIS HEINSBERG

UNABHÄNGIGE BÜRGERPOLITIK
UNABHÄNGIGE
WÄHLERGEMEINSCHAFT

FRAKTION IM KREISTAG
HEINSBERG

UB-UWG Kreistagsfraktion – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

DIE BÜRGERLICHEN

An den Landrat
des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch

Im Hause

Nachrichtlich: CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion B90/Grüne
FDP-Fraktion
Fraktion Die Linke

Heinsberg, den 27. Okt. 2009

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg an den Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat,

in der nächsten öffentlichen Sitzung des Kreistages bitten wir um Beantwortung zu folgender Thematik und damit verbundener Fragen.

Die Bürger der Gemeinde Gangelt und die der angrenzenden Gemeinden diskutieren zur Zeit die mögliche Ausweisung einer Vorrangfläche für Intensivtierhaltung (Legehennenbatterie) auf Flächennutzungsplanebene. Aufgrund der Anfrage bei niederländischen Investoren für solche Anlagen wird die Ansiedlung in Nähe der Grenze auf dem Gebiet der BRD bevorzugt.

1. Wie viele Verfahren zur „Ausweisung von Vorratsflächen für Intensivtierhaltung (Legehennenbatterie oder ähnliche) liegen bei Kommunen im Kreis Heinsberg vor?
2. Wie viele solcher Vorratsflächen für Intensivtierhaltung wurden bereits genehmigt? In welchen Kommunen des Kreises Heinsberg wurden diese genehmigt?
3. In welchen direkt angrenzenden Nachbarkreisen sind in unmittelbarer Nähe zur Kreisgrenze solche Anlagen bereits genehmigt oder in Form des bekannten Ausweisungsverfahren beabsichtigt?
4. Welche unterschiedlichen Gesetzgebung zwischen der BRD und dem Nachbarland Niederlande sind ausschlaggebend für die Befürwortung von Ansiedlungsflächen der Investoren in der BRD und nicht in den Niederlanden?
5. Gibt es innerhalb der EU keine einheitliche Regelung für die Ausweisung von Vorrangflächen für Intensivtierhaltung?
6. Gibt es im Kreis Heinsberg Anträge zu Bauvorhaben der Intensivtierhaltung in Bereichen, in denen die Ausweisung einer Vorrangfläche auf Flächennutzungsplanebene nicht erfolgte.
7. Gibt es im Kreis Heinsberg bereits Intensivtierhaltung (hier am Beispiel von Legehennenanlagen mit 40.000 und mehr Legehennen) und wo befinden sich diese?

Mit freundlichen Grüßen!

Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

Verteiler: Landrat, Hauptamt, alle Fraktionen

... Vorsitzender: Walter Leo Schreinemacher ... Straße 3 – 52525 Heinsberg

Anlage 3
(zu TOP 5)

Kreis Heinsberg

CDU

CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS

Fraktion im Kreistag Heinsberg

CDU-Kreistagsfraktion • Valkenburger Str. 45 • 52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Herrn
Landrat Stephan Pusch

im Hause

Datum: 04.11.2009

z. K.:
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
UB-UWG-Fraktion
Fraktion Die Linke

Intensivtierhaltung im Gebiet des Kreises Heinsberg; Anfrage der Fraktion UB-UWG vom 27.10.2009

Sehr geehrter Herr Landrat,

Bezug nehmend auf o. g. Anfrage ist die CDU-Fraktion der Meinung, dass dieses Thema – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der in der Gemeinde Gangelt und im Ort Waldenrath diskutierten Legehennenanlage – zu bedeutsam ist, um es im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage in der Kreistagssitzung abzuhandeln.

Die Reaktionen in der Bevölkerung zeigen, dass es erforderlich ist, sich auch seitens des Kreises intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen. Wir regen daher an, die Angelegenheit insgesamt auf breiter Basis in den zuständigen Gremien zu beraten.

mit freundlichem Gruß

für die CDU-Kreistagsfraktion Heinsberg

Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender

Anlage 4
(zu TOP 5)

UB-UWG
KREIS HEINSBERG

UNABHÄNGIGE BÜRGERPOLITIK
UNABHÄNGIGE
WÄHLERGEMEINSCHAFT

FRAKTION IM KREISTAG HEINSBERG

DIE BÜRGERLICHEN

11.11.

UB-UWG Kreistagsfraktion – Valkenburger Straße 45 – 52525 Heinsberg

An den Landrat
des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch

Im Hause

Nachrichtlich: CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion B90/Grüne
FDP-Fraktion
Fraktion Die Linke

Heinsberg, den 11. Nov. 2009

Anfrage gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg an den Kreistag
Hier: Schreiben der CDU vom 04. Nov. 2009

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Zustimmung haben wir zur Kenntnis genommen, dass auch die CDU-Fraktion im Kreistag Heinsberg jetzt die Bedeutsamkeit der Thematik der Intensivtierhaltung erkannt hat.
Zu der „Anregung" der CDU-Fraktion im Kreistag Heinsberg ist grundsätzlich nichts einzuwenden.
Bereits am Montag, **den 02. Nov. 2009** hat zu dieser Thematik ein Telefonat zwischen Herrn Dezernenten Josef Nießen und meiner Person statt gefunden. Hier wurde vereinbart, dass unsere Anfrage nicht im Kreistag beantwortet werden soll, sondern im öffentlichen Teil der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verkehr.
Als Vorsitzender der Fraktion der UB-UWG Kreis Heinsberg stimme ich der mit Herrn Josef Nießen vereinbarten Vorgehensweise hier noch einmal schriftlich zu.

Mit freundlichen Grüßen!

Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

Verteiler: Landrat, Hauptamt,

Anlage 5
(zu TOP 6)

Kreis Heinsberg – Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft

,

Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

Gebührenkalkulation 2010

(und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2011 bis 2013)
auf der Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten

(Berechnungsstand: 16.11.2009)

1. Vorbemerkungen

1.1 Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten auch im Haushaltsjahr 2009 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 228,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 3,00 € und 30,00 € erhoben.

1.2 Im Rahmen der ab 01.01.2006 notwendigen Anpassung der Gebührensatzung mussten wegen des vollständigen Umstiegs in die Abfallverbrennung im Jahre 2005 die Gebühren für die von den Kommunen angelieferten Abfälle aus privaten Haushalten und für Abfälle aus dem gewerblichen Bereich deutlich angehoben werden. Zum Gebührenjahr 2007 konnte die Gewichtsgebühr allerdings wieder um 10,00 €/t auf 230,00 €/t und im Jahr 2008 auf 228,00 €/t reduziert werden. Dies wurde u. a. durch eine Reform der Gebührenstruktur mit der erstmaligen Einführung einer Kombinationsgebühr erreicht. Neben der reinen Gewichtsgebühr wird eine mengenunabhängige einwohnerbezogene Grundgebühr zur Abdeckung der Fixkosten der Abfallentsorgung erhoben, die sich derzeit auf 3,90 €/Einwohner jährlich beläuft. Auch für das Jahr 2009 konnten die Gebühren trotz gestiegener Kosten konstant gehalten werden.

1.3 Während die kommunale Abfallmenge relativ geringen Schwankungen unterworfen ist und die Gebührenhöhe nur untergeordnete Auswirkungen auf die Mengen hat, kann die Abfallmenge gewerblicher Herkunft kaum prognostiziert werden, da dieser Abfall nicht generell dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden muss. Das Gewerbe kann sich eigene Entsorgungswege suchen, die sich naturgemäß am günstigsten Angebot orientieren. Dennoch setzt sich auch bei den kommunalen Anlieferungen die sinkende Tendenz fort, die in erster Linie durch Modifikationen in den Sammelsystemen im Bereich der Haus- und Sperrmüllentsorgung einzelner Kommunen entsteht.

1.4 Die Abfallmengen, die dem Kreis Heinsberg überlassen werden (müssen), sind daher auch weiterhin rückläufig. Dabei machen die Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher Herkunft nur noch einen geringen Anteil aller Abfälle aus, die über die Abfallumschlaganlage des Kreises Heinsberg entsorgt werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Kosten der Entsorgung nahezu ausschließlich von den privaten Haushalten im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhren aufgebracht werden müssen. Aber auch die Abfallmengen aus den privaten Haushalten gehen insgesamt zurück. Diese Entwicklung – blendet man mögliche andere Ursachen (z. B. illegale Ablagerungen oder vermehrte Fehlwürfe beim „Gelben Sack“) aus – ist von der Abfallgesetzgebung gewollt und ökologisch zu begrüßen. Sinkende Abfallmengen bergen jedoch wegen der Vertragssituation des Betreibervertrages aus dem Jahre 1999 erhebliche Risiken für die Gebührenkalkulation. Wenngleich nunmehr die festen und mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgungsanlagen mit der einwohnerbezogenen Grundgebühr abgedeckt werden.

1.5 Mit der Schließung der Deponie Rothenbach 2005 und der daraus resultierenden notwendigen Gebührenerhöhung finden die Abfälle, die nicht der Überlassungspflicht unterliegen, günstigere Entsorgungswege. Mit Verbrennungspreisen von teilweise unter 100,00 €/t auf den bundesweiten (europaweiten) Spotmärkten können die öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger nicht konkurrieren, da diese sich im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge die Entsorgungssicherheit über feste Verträge erkaufen müssen bzw. dem Zuweisungszwang zu einer bestimmten Verbrennungsanlage unterliegen, was den Wettbewerb behindert.

1.6 Die bloßen Abfallmengen sagen jedoch nichts über die tatsächliche Nutzung der Anlagen aus. Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch sowie die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt. Etwa ein Drittel aller Anlieferungen an die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch entstammen nicht den kommunalen Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll.
Im Jahre 2008 haben ca. 5.800 private Benutzer den Kleinanlieferplatz in Hahnbusch und sogar ca. 13.500 Benutzer den nur mit der eingeschränkten Öffnungszeit von 19 Wochenstunden betriebenen Kleinanlieferplatz in Rothenbach genutzt. Die Berechtigung der Serviceangebote ist somit gegeben.

1.7 Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ werden neben der Verbuchung von Überschüssen aus Vorjahren (verwendbar zur Gebührenstabilität) Rücklagen für Entschädigungsleistungen aufgrund betrieblicher Risiken sowie die Rücklage für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf der Mülldeponien des Kreises Heinsberg über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren geführt. Im Rahmen des Deponiestilllegungs- und Nachsorgekonzeptes wurden Bedarf und Zeitraum überprüft. Die genehmigungsrechtlichen Umsetzungen erfolgten durch die Bezirksregierung Köln 2007 für Hahnbusch und 2008 für Rothenbach. In diesem Jahr wurde die Herstellung einer temporären Zwischenabdichtung auf einer Fläche von 5,5 ha auf der Deponie Wassenberg-Rothenbach beauftragt; mit den Bauarbeiten wurde im Juli 2009 begonnen. Damit kommt es zur ersten kostenintensiven Baumaßnahme auf den Deponien seit der Schließung 2005, weitere folgen.

1.8 Die Sonderrücklage ist nicht am freien Kapitalmarkt angelegt, sondern steht dem allgemeinen Haushalt als so genanntes inneres Darlehen zur Verfügung. Im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2005 wurde die ursprünglich angesetzte Verzinsung reduziert. Auch für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 konnte in der Folge nur mit einem Zinssatz von 3,0 % und 2008 von 3,6 % gerechnet werden. Für 2009 sind aufgrund der Marktentwicklung nur noch 1,2 % zu erwarten. Im Jahre 2010 kann nur noch mit einem Zinssatz von 1 % kalkuliert werden. Der seinerzeit vorgegebene langfristige Zinssatz von 3,75 % wird in absehbarer Zeit nicht erreicht. Die Guthabenzinsen am Kapitalmarkt stehen deutlich im Zuge der Weltwirtschaftskrise unter Druck; allerdings geht dies mit niedrigen Preissteigerungsraten einher.

1.9 Um zum jetzigen Zeitpunkt eine verlässliche und aussagefähige Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 erstellen zu können, muss zunächst der für das laufende Haushaltsjahr 2009 zu erwartende Haushaltsabschluss vorbehaltlich der endgültigen Betriebskostenrechnung prognostiziert werden.

2. Haushaltsentwicklung 2009

2.1 Das Jahr 2009 ist zunächst von der Umstellung des Haushaltssystems von der Kameralistik hin zum „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) geprägt. Die einzelnen Kostenstellen – früher als „Haushaltsstellen“ bezeichnet – werden systematisch abweichend unter verschiedene „Sachkonten“ zusammengefasst. Darunter leidet die Vergleichbarkeit der Haushaltsjahre im Bereich einzelner Positionen. Unabhängig von diesen Formalien wird der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

2.2 Das zu erwartende Gebührenaufkommen, bestehend aus den Grundgebühren und den Gewichtsgebühren, wird voraussichtlich den veranschlagten Haushaltsansatz (ca. 10,8 Mio. €) erreichen. Die gegenüberstehenden Vertragsverpflichtungen mit der Fa. EGN – Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH als Betreiberin der Abfallanlagen wird wegen einer sich günstiger als angenommen darstellenden Preisgleitung voraussichtlich dazu führen, dass der Ausgabeansatz unterschritten werden kann. Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 war eine Entnahme aus der Rücklage zur Gebührenstabilität vorgesehen. Diese Rücklagenentnahme ist nach derzeitiger Prognose wahrscheinlich nicht in der geplanten Höhe erforderlich, um die Kostendeckung herbeizuführen.

2.3 Die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers bleiben hinter den Erwartungen zurück. Zwar war bereits vor dem Hintergrund der Wirtschaftsentwicklung Ende 2008 mit deutlich zurückgehenden Erlösen kalkuliert worden, tatsächlich waren die negativen Auswirkungen im Bereich der Sekundärrohstoffe jedoch noch einschneidender. Da die Erlöse unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet werden, wirkt sich der Preisverfall nicht auf den Gebührenhaushalt des Kreises – wohl aber auf den der Kommunen aus. Die niedrigen Altpapiererlöse haben schließlich auch dazu geführt, dass das noch 2008 auch im Kreis Heinsberg hoch kochende Thema „gewerbliche Sammlung“ durch private Konkurrenz neben den Entsorgungssystemen der Kommunen für die Betriebe offensichtlich nicht mehr lukrativ ist und daher praktisch eingeschlafen ist. Damit ist eingetreten, was von öffentlicher Seite immer betont wurde: Sobald die Preise sinken, hat der gewerbliche Sammler kein Interesse mehr an einer Sammlung und die betroffenen Bürger/-innen bleiben auf ihrem Altpapier sitzen. Die Kommunen müssen dann als „Ausfallbürge“ wieder einsteigen.

2.4 Nach der derzeitigen Mengen- und Umsatzprognose bzw. der Entwicklung der Ausgabepositionen/Kostenansätze ist für das für die Betriebskostenrechnung maßgebliche Abrechnungsjahr/Wirtschaftsjahr 2009 entsprechend der Planung mit einem ausgeglichenen Haushalt zu rechnen.

3. Kalkulationsgrundlagen 2010

3.1 Die Kalkulation 2010 und damit auch die zu erlassende neue Gebührensatzung sind seit dem generellen Einstieg in die Müllverbrennung entscheidend abhängig von den Kosten des Betreibervertrages und damit der Müllverbrennung. Mit kalkulierten Ausgaben von ca. 10,1 Mio. € umfasst diese Position knapp 80 % des gesamten Haushaltsvolumens der Abfallwirtschaft. Neben den sonstigen Einnahmen müssen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 10,6 Mio. € erzielt werden, um alle voraussichtlichen Kosten zu decken.

3.2 Die Kosten des Betreibervertrages setzen sich im Wesentlichen aus dem Müllverbrennungspreis sowie aus den Kosten für den Umschlag in Gangelt-Hahnbusch und den Transport nach Weisweiler zusammen. Die Kosten unterliegen der Preisgleitung. Dabei ist künftig von sinkenden Verbrennungspreisen, aber von steigenden Transport- und Umschlagkosten auszugehen. Hinzu kommt die Anhebung der tariflichen Löhne und Gehälter, die ebenfalls als Preisgleitungsbasis dienen. Im Ergebnis zeichnet sich eine leichte Senkung ab.

3.3 Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Hochrechnung für 2009 der über die Umschlaghalle umgeschlagenen Abfälle beläuft sich auf nur noch 43.000 t. Einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen – entweder gegen „Kleinanliefergebühren“ bzw. nach dem System „Sperrmüll auf Karte“ – dürfte auch noch 2010 mit einer Menge von 45.000 t zu rechnen sein.

3.4 Im Einzelnen wird für die Jahre bis 2013 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Diese Werte sind zu diesem Zeitpunkt teilweise noch ungenau. Eine darüber hinaus gehende Kalkulation ist nur schwer möglich, da der derzeitige Betreibervertrag nur noch eine grundsätzliche Laufzeit bis Ende 2010 hat und die wichtigen Entscheidungen über die zukünftige Ausrichtung der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg noch in diesem Jahres getroffen werden.

3.5 Die Haushaltsansätze 2009 sind nachrichtlich aufgeführt. Die Sachkonten sind im Gegensatz zu den früheren Haushaltsstellen nach anderen Maßstäben strukturiert, eine direkte Vergleichbarkeit ist nicht gegeben. Durch Erläuterungen sollen die Querbezüge zum früheren kameralistischen Haushaltsrecht verdeutlicht werden. Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind die Aufwendungen der Ergebnisrechnung und entsprechen der für 2010 aufgestellten Haushaltsplanung.

3.6 Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der Sonderrücklage maßgeblich für den Haushaltsausgleich. Aus der Teilrücklage „Nachsorge“ werden die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Deponien entsprechend der im Rahmen des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes von 2005 überprüften Maßnahmeplanes bestritten. Die Teilrücklage „Betriebsrisiken“ dient der Deckung eben dieser Risiken. Aus den positiven Ergebnissen der letzten Jahre besteht jedoch auch noch eine Rücklage aus Überschüssen zur Gebührenstabilisierung, die Ende 2008 einen Bestand von ca. 2,95 Mio. € ausgewiesen

hat. Der Bestand Ende 2009 hängt vom Betriebsergebnis 2009 ab, das jetzt noch nicht vorliegt und lediglich abgeschätzt werden kann.
Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen und Fehlbeträge innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Daraus ergibt sich einerseits die Pflicht, diese Rücklage teilweise aufzulösen, andererseits geschieht eine Verwendung im Rahmen einer vorausschauenden und vorsichtigen Abschätzung der für die Gebührenentwicklung maßgeblichen Faktoren, wie die Fragen nach der Entwicklung der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg in den nächsten Jahren, die Frage danach, was nach der möglichen Beendigung des Betreibervertrages geschieht und wann der Zuweisungszwang zu einer bestimmten Müllverbrennungsanlage in Nordrhein-Westfalen entfällt (Die Diskussionen über den Entwurf des MUNLV zum Abfallwirtschaftsplan NRW 2009 halten noch an).

3.7 Um die Gebühren im Jahre 2009 stabil zu halten, war eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen und aus der Nachsorgerücklage vorgesehen. Wie oben bereits dargestellt, wird es möglicherweise nicht zu einer Entnahme in voller Höhe kommen. Es ist auch für 2010 die Zielvorgabe, die Abfallgebühren in guter Tradition des Kreises Heinsberg stabil zu halten. Vor diesem Hintergrund wird auch 2010 eine Rücklagenentnahme aus Überschüssen erforderlich.

3.8 Unabhängig davon werden im Jahre 2010 schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und Schulen mit einer kalkulierten Menge von 165 t bis 170 t entsorgt. Hierfür sind vertragliche Aufwendungen von 280.000 € erforderlich. Diese Kosten werden über separate Gebühren von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingefordert. Nach den derzeitigen Planungen wird im Laufe des Jahres 2010 die Sonderabfallumschlaghalle und -annahmestelle in Betrieb genommen werden können. Die sich aus dieser Konzeption ergebenden finanziellen Vorteile können 2010 noch nicht greifen.

3.9 Vorbehaltlich des tatsächlichen Betriebsergebnisses der Jahresschlussrechnung 2009 wird für das Haushaltsjahr 2009 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von ca. 14 Mio. € erzielt werden können.

4. Gebühren 2010

4.1 Auch für 2010 ist die Zielvorgabe – wie bereits in 2009 –, die Abfallgebühren stabil zu halten. Die von diesem Leitgedanken beeinflusste Gebührenkalkulation bezieht sich wegen der Regeln des NKF vollständig auf das Haushaltsjahr 2010. In kalenderjährlichem Rhythmus erfolgt ebenso die Anpassung der Gebührensatzung. Die notwendige nächste Anpassung soll zum 01.01.2010 erfolgen.

4.2 Zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 sind neben den sonstigen Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG zu fordern. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 10,6 Mio. €

4.3 Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Risiken, die die aus gebührenkalkulatorischer Sicht sinkenden Abfallmengen bewirken, wurde 2007 hinsichtlich der Gebührenstruktur eine grundsätzliche Abkehr vom im Kreis Heinsberg traditionellen Gebührenmodell der gewichtsbezogenen Einheitsgebühr im Zuge der Änderung der Gebührensatzung vorgenommen. Erstmals wurde die Kombinationsgebühr aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten in Kombination mit einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr eingeführt. Mit der Kombinationsgebühr können die unabhängig von der angelieferten Abfallmenge anfallenden Fixkosten der Abfallwirtschaft – also die so genannten Vorhaltekosten – separat umgelegt werden. Die Differenzierung zwischen Grund- und Zusatzgebühr ist nach § 6 Abs. 3 KAG zulässig. In Rechtsprechung und Literatur besteht Einigkeit über die Handhabung und die Rahmenbedingungen. In die Grundgebühr können alle fixen, also mengen- bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten eingestellt werden. Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Der Gebührenmaßstab muss dabei selbstverständlich ein anderer sein, als bei der dann separat auszuweisenden Zusatzgebühr, die sich auf die variablen Kosten auswirkt. Konkret bedeutet dies, dass für die Grundgebühr der so genannte Einwohnermaßstab zur Anwendung kommt.

4.4 Die seinerzeit prognostizierten Vorteile, wie die gerechte Verteilung der Vorhaltekosten der Abfallentsorgungsanlagen (Fixkosten), die reduzierte Abhängigkeit von Abfallmengen bei der Kalkulation, die differenzierte Transparenz in der Darstellung und die Möglichkeit der Gebührenreduzierung für gewerbliche/private Anlieferer, sind eingetreten. Zwar ist die Gebührenkalkulation und –abrechnung umfangreicher geworden, allerdings ist ein weiterer möglicher Nachteil, dass ein geringerer Anreiz zur Abfallvermeidung geschaffen wird, ausgeblieben. Auch die teilweise seitens der kreisangehörigen Kommunen geäußerten Bedenken sind nicht eingetreten. Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet und soll beibehalten werden. Etwa 95 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen. Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten

(mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt. Dieser Darstellung ist auch die Entwicklung der Grundgebühr seit ihrer Einführung zu entnehmen.

4.5 Auf der Grundlage dieser Fixkosten und den derzeit zur Verfügung stehenden Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (Stand: 30.06.2008) sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übermittelten Angaben über nicht meldepflichtige Personen (Stand 31.12.2008) von knapp 260.000 ergibt sich eine rechnerische Grundgebühr von 4,81 € pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person (EW), die jedoch nicht voll angesetzt werden soll.

4.6 **Kleinanliefergebühren**

Bislang gilt im Bereich der privaten Kleinanlieferer eine Mengenbeschränkung von 1 m³ bei gemischten Siedlungsabfällen. Bei einem darüber liegenden Volumen ist eine Verwiegung vorzunehmen, die im Einzelfall bei sehr leichten Abfällen zu geringen Abfallgewichten führt. Gleiches gilt im Bereich der gewerblichen Anlieferungen, die unabhängig von der Menge grundsätzlich verwogen werden. Auch hier kann es zu Gewichten unterhalb einer Toleranzgrenze kommen, die das Eichrecht für die LKW-Waagen vorsieht. Bei den drei Kommunen, die sich an dem System „Sperrmüll auf Karte“ beteiligen, wurden ebenfalls häufig geringe Gewichte ermittelt. Vor diesem Hintergrund soll das Gebührensystem bei Kleinanlieferungen wie folgt modifiziert werden:

4.6.1 Kleinanliefergebühren für geringe private und gewerbliche Anlieferungen

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen auf der Basis des ermittelten Abfallvolumens sollen nicht nur auf private Kleinanlieferer beschränkt werden, sondern auch für gewerbliche Anlieferungen eingeführt werden. Profitieren würden insbesondere kleinere Handwerksbetriebe, deren Abfälle bislang grundsätzlich verwogen wurden. Es würde gebührenrechtlich nicht mehr zwischen gewerblicher bzw. privater Herkunft der Abfälle unterschieden.

4.6.2 Erweiterung der Kleinanliefergrenzen

Bisher war die Annahme von Kleinanlieferungen, die auf Volumenbasis (ohne Verwiegung) angenommen und abgerechnet wurden, auf maximal 1 m³ beschränkt. Es soll nunmehr eine Grenze von 2 m³ gelten (bis zur Schließung der Deponie 2005 praktiziert). Damit ist es faktisch ausgeschlossen, dass bei der Anlieferung von Abfällen, die verwogen werden, Gewichte unterhalb eines Toleranzwertes entstehen.

4.6.3 Änderung der Gebührenhöhe

Die Gebühren müssen um eine Gebührenstufe erweitert werden; also größer 1 m³ und kleiner 2 m³. Dabei sollen die Kleinanliefergebühren – obgleich sie nicht kostendeckend kalkuliert sind – zunächst abgesenkt werden. Die Kleinanliefergebühren gelten als „optische“ Gebühr, d. h. die Höhe bedarf im besonderen Maße der Akzeptanz der Kleinanlieferer. Die Gebühren werden oftmals als zu hoch empfunden.
Die Einführung der weiteren Staffelung über 1 m³ bis max. 2 m³ ist für den privaten Kleinanlieferer in der Regel bedeutungslos, da seine Mengen diesen Wert in der Regel unterschreiten; Von der Erweiterung der Anliefermenge dürften im Besonderen gewerbliche Anlieferer betroffen sein, deren Gebühr sich im Hinblick auf die „Verwiegegebühr“ von derzeit 228,00 €/t jedoch trotz der überproportionalen Steigerung des Pauschalsatzes regelmäßig reduzieren dürfte. Daher ist eine weitere Differenzierung (z. B. Stufe mit 1,5 m³) nicht notwendig. Es ergibt sich folgende Staffelung:

Mengenstaffel	bisherige Gebühr	neue Gebühr
kleiner 0,1 m³	3,00 €	3,00 €
kleiner 0,5 m³	15,00 €	10,00 €
kleiner 1,0 m³	30,00 €	20,00 €
kleiner 2,0 m³	(nicht angeboten)	60,00 €

4.7 **„Sperrmüll auf Karte“**

Bislang wird jede Anlieferung aus den drei teilnehmenden Kommunen (Selfkant, Wassenberg, Wegberg) verwogen und anhand der „überwiegenden“ Inhalte entweder als „Altholz“ oder als „(Rest-) Sperrmüll“ im Einzelfall mit den Kommunen zu den Satzungspreisen abgerechnet. Dabei kommt es immer wieder zu kleinen Gewichten, die deutlich unterhalb der Eichtoleranz liegen. Grundsätzlich wäre auch hier – wie bei den Kleinanliefergebühren – der Volumenmaßstab möglich. Dies soll jedoch nicht praktiziert werden. Stattdessen sollen zukünftig die Sperrmüllkarten aller kreisangehörigen Kommunen bei den beiden Anlagen des Kreises von den Bürger/-innen akzeptiert werden. Dabei soll es nicht mehr auf die spezielle Zuordnung der einzelnen Kommune ankommen, sondern alle (Sperrmüll-)Abholkarten werden als Anlieferkarten akzeptiert. Es bleibt nur bei der namentlichen Erfassung (und der Legimitierungsprüfung) jeder Einzelperson, um Missbrauch vorzubeugen. Die Anlieferungen sind für den/die Bürger/-innen kostenlos; es erfolgt auch keine direkte Abrechnung mit der Kommune mehr.

Diese Regelung setzt den Gedanken „Sperrmüll auf Karte“ nunmehr nach einer Überganszeit konsequent um, indem nunmehr einheitlich alle Bürger/-innen im Kreis Heinsberg profitieren und bezieht alle Kommunen ein. Alle Bürger/-innen können nunmehr entscheiden, ob sie den Sperrmüll kostenlos über die Kommune bzw. das beauftragte Unternehmen abholen lassen oder den Sperrmüll direkt zu den Anlagen des Kreises bringen. Das bisherige aber nicht in Anspruch genommene Angebot der Entsorgung pflanzlicher Abfälle auf diesem Weg kann wegen mangelnder Nachfrage entfallen. Allerdings muss diese Regelung auf Sperrmüll, Altholz und Altmetall beschränkt bleiben. Insbesondere Restmüll, der ansonsten – z. B. im Verwiege-System – über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden muss, bleibt ausgenommen.

Die Kosten dieser Regelung werden im Rahmen der allgemeinen Abfallgebühr aufgefangen und nicht gesondert dargestellt. Zwar werden die Kommunen, in denen die Anlagen liegen oder angrenzen, tendenziell profitieren. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da diese auch Belastungen durch die Abfall-Standorte akzeptieren müssen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die angelieferten Mengen bei den Kreisanlagen erhöhen und direkte Einnahmen zurückgehen werden. Die tatsächlich ungedeckten Kosten können nicht prognostiziert werden. Jedenfalls trägt eine höhere Menge zur Stabilität der vertraglichen Mengen im Rahmen des Betreibervertrages bei. Für das Jahr 2010 wurde ein Mindermengenzuschlag kalkuliert, der an die EGN mbH zu zahlen ist, wenn die vertraglich zugesicherte Menge von 45.000 Jahrestonnen insgesamt nicht erreicht werden kann. Die kostenlose Anlieferung nach dem System „Sperrmüll auf Karte“ würde in dem Fall der Mengensteigerung voraussichtlich nicht zu tatsächlichen Mehrkosten führen.

Das Angebot des Kreises Heinsberg steht in direkter Konkurrenz zu den gewerblichen Angeboten. Es werden nicht umfassend feststellbare Mengen über die gewerblichen Entsorgungsanlagen entsorgt. Eine formale Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gegenüber den Bürgern/-innen ist in diesen Fällen nicht beabsichtigt und faktisch nicht möglich. Bei einem kostenlosen Angebot der öffentlich-rechtlichen

Entsorgung ist davon auszugehen, dass die kostenpflichtigen gewerblichen Angebote weniger genutzt werden.
Eine Mengensteigerung kann bei einem kostenlosen Angebot an die Bürger/-innen ohne weiteres angenommen werden. Bei einem kostenlosen Angebot wird sich zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine positive Wirkung auf die Zahl illegaler Abfallablagerungen und -verbrennungen einstellen (vgl. Projekt des Kreistages aus dem Jahre 2005: „Der saubere und blühende Kreis“).
Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass diese Regelung eine deutliche Verwaltungsvereinfachung – sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen – darstellt. Auch wird der Ablauf der Abfertigung auf den Anlagen in Hahnbusch und Rothenbach durch den Wegfall von zwei Verwiegungen je Anlieferung einfacher und schneller.
Der Kreis Heinsberg erkennt an, dass es hinsichtlich der bestehenden Abfallkonzepte der Kommunen und der vertraglichen Konstruktionen (z. B. in Folge von Neuausschreibungen) im Einzelfall zu Schwierigkeiten kommen kann, da die Umsetzung der neuen Regelung nunmehr kurzfristig erfolgt. Dennoch werden die Kommunen gebeten, an diesem Modell aktiv mitzuwirken, die Modifikationen in ihre Konzepte einfließen zu lassen und die Bürger/-innen entsprechend (z. B. im Abfallkalender 2010) zu informieren.

4.8 Die detaillierte und mit Einzelerläuterungen versehene Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Diese Angaben werden nachfolgend zusammengefasst. Diese Gebührenkalkulation beinhaltet keinen prozentualen kalkulatorischen Risikozuschlag (3 % erlaubt die Rechtsprechung).

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapiererlöse	12.533.313 €
Weiterleitung Altpapiererlöse	400.000 €
Finanzbedarf insgesamt	**12.933.313 €**
Einnahmen Altpapiervermarktung	400.000 €
Sonstige Einnahmen (z. B. Elektro-Schrott)	11.100 €
Rücklagenentnahme	1.888.213 €
Verbleibender Gebührenbedarf	**10.634.000 €**
Kleinanliefergebühren	220.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 228,00 €/t (40.000 t)	9.120.000 €
Einnahmen Grundgebühr 3,90 €/ Einwohner (260.000 Einwohner)	1.014.000 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr 1,15 €/Einwohner (abzgl. Rückabw. Vorj.)	280.000 €
Kontrollwert	0 €

4.9 Bei der einwohnerbezogenen Gebühr für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten, Kleingewerbe und Schulen ergibt sich ebenfalls keine Veränderung. Eine Vertragsmodifikation aus dem Jahre 2007 kann auch 2010 vollständig als Gebührenreduzierung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden angesetzt werden, so dass die hierfür zu erhebende Gebühr von **1,15 €/EW** beibehalten wird. Wie oben bereits dargestellt wirkt sich die geänderte Konzeption der Sonderabfallentsorgung 2010 noch nicht gebührenrelevant aus.

4.10 Im Kalkulationsjahr 2010 können die Benutzungsgebühren somit konstant gehalten werden. Die Gebührenkalkulation ist von dem Gedanken geprägt, die Gebühren insgesamt stabil zu halten und Schwankungen abzufedern. Einen großen Anteil daran hat die zum Kalkulationsjahr 2007 durchgeführte Gebührenstrukturreform mit der erstmaligen Einführung

einer Grundgebühr, die die Kalkulation weitgehend von sinkenden Abfallmengen unabhängig macht. Wegen der gestiegenen Energie- und Personalkosten, aber den sinkenden Verbrennungspreisen, hat sich im Rahmen der vertraglichen Preisgleitung der Betreibervertrag für die Abfallentsorgung insgesamt leicht günstiger entwickelt. Zudem besteht – wie oben bereits erläutert – das Risiko eines vertraglichen Mindermengenausgleiches. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die unveränderte Gebührenhöhe nur durch eine entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage „Gebührenstabilität“ möglich ist. Diese Entnahme ist jedoch vor dem Hintergrund einer vorsichtigen und vorausschauenden Kalkulation auch im Hinblick auf die nächsten Jahre gerechtfertigt, zumal von sinkenden Verbrennungspreisen für die Zeit nach 2010 ausgegangen werden kann. Sollten sinkende Verbrennungspreise ab 2011 nachhaltig nicht realisiert werden können, ist eine Gebührenerhöhung mittelfristig nicht zu vermeiden.

4.11 Es verbleibt auch im Jahre 2010 bei folgenden Gebührensätzen:

Restabfall	Grundgebühr	**3,90 Euro**	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Zusatzgebühr	**228,00 Euro**	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
Schadstoffe	Sonderabfallgebühr	**1,15 Euro**	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

5. Schlusshinweis

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.12) wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereits im Rahmen der Sitzung des „Arbeitskreises Abfallwirtschaft" am 27.10.2009 unter dem Vorbehalt der abschließenden politischen Zustimmung mitgeteilt.

Anlage 6
(zu TOP 7)

Satzung

vom _____

über die 4. Änderung der

Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft" beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) In § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 werden die Worte *„und Haushaltskühlgeräte(n)"* **gestrichen.**

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Kleinmengen entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 werden nicht gewogen, sondern gemäß § 4 Abs. 2 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet."

(3) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:

1.	*gemischte Siedlungsabfälle,* *Baustellenabfälle und Altholz bis 2,0 m³*	
	≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)	***3,00 €***
	> 0,1 bis ≤ 0,5 m³	***10,00 €***
	> 0,5 bis ≤ 1,0 m³	***20,00 €***
	> 1,0 bis ≤ 2,0 m³	***60,00 €***

2.	*Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m³*	
	≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)	***3,00 €***
	> 0,1 bis ≤ 0,5 m³	***10,00 €***
3.	*asbesthaltige Baustoffe und*	
	Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³	***30,00 €***
4.	*Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)*	
	und Bodenaushub bis 0,5 m³	***6,00 €***
5.	*pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³*	
	je angefangenem halben Kubikmeter	***6,00 €***
6..	*Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad)*	
	je Reifen	***3,00 €“***

(4) In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird *„20 01 21 – andere quecksilberhaltige Abfälle“* **gestrichen.**

(5) § 4 Abs. 6 entfällt.

(6) § 4 Abs. 7 wird zum Abs. 6, Abs. 8 zu Abs. 7, Abs. 9 zu Abs. 8 und Abs. 10 zu Abs. 9.

(7) § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

*„ (7) Unabhängig vom Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle wird pro Anlieferung je Abfallart eine Mindestgebühr von **10,00 €** erhoben. Ausgenommen hiervon sind Kleinanlieferungen im Sinne von Absatz 2 und § 2 Abs. 4 sowie Anlieferungen von Sonderabfällen im Sinne von Absatz 6.“*

(8) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt, die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4:

„3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)“

(9) In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird der Klammerzusatz *„§ 4 Abs. 7“***durch** *„§ 4 Abs. 6“* **ersetzt.**

(10) In § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (7) Die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz und Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich mit einer Menge von jeweils zwei Kubikmeter kostenlos.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlage 7
(zu TOP 8)

Satzung

vom _____

über die 4. Änderung der

Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreises Heinsberg
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(2) In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird *„aus privaten Haushaltungen“* **gestrichen; der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:**

„- die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz und Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich mit einer Menge von jeweils zwei Kubikmeter kostenlos“

(1) In § 7 Nr. 1 wird *„Lothforster Straße 12“* **in** *„Lothforster Straße 28 – 30“* **abgeändert.**

(2) In § 17 Nr. 3 wird *„und Haushaltskühlgeräte“* **gestrichen.**

(3) Die Anlage 1 zu § 18 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – „Abfallpositivkatalog“ – erhält die als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

(4) Die Anlage 3 zu § 18 Nr. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ – erhält die als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom _____

„Abfallpositivkatalog“

In den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg (§ 5) werden die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen; die Annahme bei den Kleinanlieferplätzen ist auf die ausgewiesenen Mengen je Anlieferer täglich beschränkt.

Abfall-schlüssel	**Abfallbezeichnung**	**Herkunft der Abfälle:**		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	**Kleinanlieferung**	
		Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:		
		Umschlag-anlage Hahn-busch	**Klein-anlieferplatz Hahnbusch**	**Klein-anlieferplatz Rothenbach**
02	***Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln***			
02 01	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x		
02 03	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermen-tierung von Melasse**			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 05	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 06	**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
03	***Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe***			
03 01	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x		
03 03	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappe	x		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Pappe und Papier für das Recyc-ling	x		

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
		Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:		
		Umschlag-anlage Hahn-busch	Klein-anlieferplatz Hahnbusch	Klein-anlieferplatz Rothenbach
04	***Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie***			
04 02	**Abfälle aus der Textilindustrie**			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x		
04 02 22	Abfälle und verarbeitete Textilfasern	x		
07	***Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen***			
07 02	**Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**			
07 02 13	Kunststoffabfälle	x		
09	***Abfälle aus der fotografischen Industrie***			
09 01	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x		
12	***Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen***			
12 01	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x		
15	***Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)***			
15 01	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle), soweit nicht verwertbar**			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x		
15 01 05	Verbundverpackungen	x		
15 01 06	gemischte Verpackungen	x		
15 01 09	Verpackungen aus Textil	x		
15 02	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x		

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
		Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:		
		Umschlag-anlage Hahn-busch	Klein-anlieferplatz Hahnbusch	Klein-anlieferplatz Rothenbach
16	***Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind***			
16 01	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**			
16 01 03	Altreifen		**4 Stk.**	**4 Stk.**
16 01 19	Kunststoffe	**x**		
17	***Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)***			
17 01	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**			
17 01 01	Beton		**0,5 m³**	**0,5 m³**
17 01 02	Ziegel		**0,5 m³**	**0,5 m³**
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		**0,5 m³**	**0,5 m³**
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		**0,5 m³**	**0,5 m³**
17 02	**Holz, Glas und Kunststoff**			
17 02 01	Holz	**x**	**x**	**2,0 m³**
17 02 03	Kunststoff	**x**		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Holz)		**0,5 m³**	
17 03	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	**x**		
17 05	**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		**0,5 m³**	**0,5 m³**
17 06	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		**0,5 m³**	
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe		**0,5 m³**	
17 08	*Baustoffe auf Gipsbasis*			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		**0,5 m³**	**0,5 m³**
17 09	**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**			
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	**x**	**x**	**2,0 m³**

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
		Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:		
		Umschlag-anlage Hahn-busch	Klein-anlieferplatz Hahnbusch	Klein-anlieferplatz Rothenbach
18	***Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurant-abfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)***			
18 01	**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	**x**		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionsprä-ventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	**x**		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	**x**		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	**x**		
18 02	**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	**x**		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionsprä-ventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	**x**		
19	***Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwas-serbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke***			
19 08	**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	**x**		
19 08 02	Sandfangrückstände	**x**		
19 09	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschli-chen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	**x**		
19 12	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	**x**		
19 12 08	Textilien	**x**		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	**x**		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 19 12 11 fallen	**x**		
20	***Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbli-che und industrielle Abfälle aus der Einrichtungen), ein-schließlich getrennt gesammelter Fraktionen***			
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**			
20 01 01	Papier und Pappe		**x**	**x**
20 01 02	Glas (nur Hohlglas)		**0,1 m³**	**0,1 m³**

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
		Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:		
		Umschlag-anlage Hahn-busch	Klein-anlieferplatz Hahnbusch	Klein-anlieferplatz Rothenbach
20 01 10	Bekleidung	x		
20 01 11	Textilien	x		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur Leuchtstoffröhren)	x	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	x	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	**2,0 m³**
20 01 39	Kunststoffe	x		
20 01 40	Metalle		x	x
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**			
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle		**1,0 m³**	**1,0 m³**
20 02 02	Boden und Steine		**0,5 m³**	**0,5 m³**
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	x		
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	**2,0 m³**
20 03 02	Marktabfälle	x		
20 03 03	Straßenkehricht	x		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x		
20 03 07	Sperrmüll (Anlieferung über die kommunale Müllabfuhr)	x		

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom _____

„Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“

Anstelle der oder alternativ zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen stehen im Sinne von § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 5 und 6 für die Entsorgung folgender Abfälle die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen zur Verfügung.

Hinweis:

Bei den angegebenen Orten handelt es sich nicht immer um den Standort der „Entsorgungsanlage“. Weiterhin handelt es sich bei den aufgeführten Abfallarten größtenteils um umgangssprachliche Oberbegriffe für die einzelnen herkunftsbezogenen Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Somit ist es möglich, dass eine Entsorgungsfirma einen Abfall nach der erforderlichen Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung nach der AVV im Einzelfall aufgrund ihrer Genehmigung nicht annehmen darf, obwohl die Abfallart (der Oberbegriff) hier aufgeführt ist.

Deshalb ist es vor einer Anlieferung erforderlich, mit der entsprechenden Firma Kontakt aufzunehmen, um die konkrete Möglichkeit der Abfallannahme zu klären sowie die Öffnungszeiten und den Ort der Anlieferung in Erfahrung zu bringen.

Es dürfen teilweise Abfälle angenommen werden, die als gefährlich i. S. d. § 3 AVV i. V. m. § 41 KrW-/AbfG eingestuft sind.

…

Entsorgungsunternehmen	**Abfälle**													
	Altreifen	**Asbesthaltige Baustoffe**	**Bauschutt**	**Baustellenabfälle**	**Bodenaushub**	**Dämmmaterial**	**Glas aus dem Baubereich**	**Grün- und Pflanzenabfälle**	**Holzabfälle**	**Küchen- und Kantinenabfälle**	**Kunststoffe aus dem Baubereich**	**Metalle**	**Straßenaufbruch**	**Teerpappe aus dem Baubereich**
Michael Böse 52525 Heinsberg Tel.: 02452 960100					●									
Franz Davids 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 2706 oder 67507			●		●								●	
Drekopf Recyclingzentrum 41812 Erkelenz Tel.: 02431 97440	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Konrad Feger 41844 Wegberg Tel.: 02434 24478								●						
Frauenrath Recycling 52525 Heinsberg Tel.: 02452 1890			●	●	●			●						
Matthias Heyer 41844 Wegberg Tel.: 02161 907300			●	●	●			●					●	●
Hückelhovener Bauschutt-Recycling 41836 Hückelhoven Tel.: 02433 938993			●	●				●	●				●	
Laprell Kieswerke 52525 Heinsberg Tel.: 02452 3562					●									
Kreislaufwirtschaft Maurer & Wissing 41849 Wassenberg Tel.: 02432 9669294									●					
Heinz-Josef Pyls 52511 Geilenkirchen Tel.: 02453 2222					●			●		●				
Recyclinghof Schönmackers 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 4820525		●		●				●						
Schlun Umwelt 52538 Gangelt Tel. 02454 5810			●		●									
Schönmackers Umweltdienste 41812 Erkelenz Tel.: 02164 49030								●		●				
Tenzer-Recycling 52525 Heinsberg Tel.: 02452 95010	●	●	●	●		●	●					●	●	
Entsorgungsdienstl. von Birgelen 52525 Waldfeucht Tel.: 02452 8404	●	●	●	●	●			●	●	●	●	●	●	●
Zurkaulen Kieswerk Doveren 41836 Hückelhoven Tel.: 02433 8030					●									